Marktgemeinde Nußdorf-Debant

VERORDNUNG



Bauamt
Dr. Gottfried Stotter
Hermann Gmeiner-Straße 4
9990 Nußdorf-Debant
Rezick Lienz/Österreich

Tel ++43 (0) 4852/62222-79 Fax ++43 (0) 352/62222-75 garotta; priss don dilanti at

UID: ATU 41406000

Osttiroler Asphalt Hoch- und Tiefbauunternehmung GmbH, Nußdorf-Debant; Genehmigung von Asphaltierungsarbeiten auf der Prof. Miltner-Straße im Bereich zwischen Hermann Gmeiner-Straße und Franz Mayr-Straße

Zahl: 612-0/2025-XXIV Verordnung

Bei Beantwortung bitte anführen!

Nußdorf-Debant, 23.10.2025

VERORDNUNG

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 a und 94d StVO i.V.m. dem Gemeinderatsbeschluss vom 6. November 2014, Tagesordnungspunkt 7), erlässt der Bürgermeister der Marktgemeinde Nußdorf-Debant aus Anlass der mit beigeschlossenem Bescheid bewilligten Arbeiten auf der Prof. Miltner-Straße im Bereich zwischen Hermann Gmeiner-Straße und Franz Mayr-Straße in der Zeit vom 27.10.2025 bis 31.10.2025, folgende VERKEHRS-REGELUNG:

- 1. Unmittelbar vor der Baustelle ist auf dem durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Fahrstreifen bei Vorliegen der Voraussetzungen It. Punkt 7) des Bescheides das Vorschriftszeichen "WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR" gemäß § 52 lit. a Zif. 5 StVO anzubringen.
- 2. Vor dem einspurigen Bereich der Baustelle ist das Gebotszeichen "VORGESCHRIEBENE FAHRTRICH-TUNG" mit – der jeweiligen örtlichen Verkehrslage entsprechend – nach rechts oder links unten geneigtem Pfeil für den zu benützenden Fahrstreifen gemäß § 52 lit. b Zif. 15 StVO anzubringen.
- 3. Da die vorher zulässige Geschwindigkeit erheblich über den im Bereich der Baustelle verfügten Beschränkungen liegt und es die Unübersichtlichkeit der Straßenführung erfordert, wird eine "GESCHWINDIGKEITS-BESCHRÄNKUNG AUF 30 KM/H" gemäß § 52 lit. a Zif. 10a StVO verfügt. Die Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten nur für Bereich, in denen eine dementsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung nicht ohnehin bereits verfügt ist.
 - Die Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur den Bereich der Fahrbahn umfassen, auf oder neben dem tatsächlich gearbeitet wird. Bei einer allfälligen Änderung des Arbeitsbereiches sind die zur Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlichen Vorschriftszeichen entsprechend zu versetzen; in der arbeitsfreien Zeit ist ihre Geltung außer Kraft zu setzen, sofern der Fahrbahnzustand dies zulässt.
- 4. Unmittelbar am Ende des durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Straßenabschnittes ist das Vorschriftszeichen "ENDE VON GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNGEN" gemäß § 52 lit. a Zif. 10b StVO anzubringen bzw. die ursprünglich bestehende Verkehrsregelung wieder kundzumachen.

Die oa. Verkehrszeichen sind von Herrn Christian Gruber (0676/4641396) im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion anzubringen und während der Dauer der Bauarbeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten

Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der für die oben angeführte Verkehrsregelung erforderlichen Vorschriftszeichen ist vom verantwortlichen Bauführer oder seinen Organen in einem **AKTENVERMERK** (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

(Ing. Andreas Pfurner)

Der Bürgermeister